

B. Gesetzliches Erbrecht Neu

1. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partners – § 744 ABGB

Der **Ehegatte** sowie **eingetragene Partner (eP)** erfährt nun eine (weitere) **Stärkung seines gesetzlichen Erbrechtes neben Geschwistern und Großeltern des Verstorbenen**.

Unverändert erbt der Ehegatte (eP) neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen ein Drittel und neben den Eltern des Verstorbenen zwei Drittel der Verlassenschaft.

Aber in den übrigen Fällen (dh wenn keine Kinder und Eltern des Verstorbenen vorhanden sind) ist er nunmehr zur Gänze gesetzlicher Erbe. Es gibt nun **kein Erbrecht der Geschwister neben einem Ehegatten (eP)** des Verstorbenen.

Beispiel:

Ein Verstorbener hinterlässt seine Ehefrau A und seine Geschwister B und C. Er hat kein Testament errichtet, es gilt gesetzliches Erbrecht.

Alte Rechtslage:

Die Ehefrau A erbt zwei Drittel, die Geschwister B und C erben je ein Sechstel.

Neue Rechtslage:

Die Ehefrau A erbt zur Gänze.

Ist ein Elternteil des Verstorbenen am Leben und der zweite vorverstorben, erhält der Ehegatte (eP) auch den Anteil des vorverstorbenen Elternteils.

Beispiel:

Ein Verstorbener hinterlässt seine Ehefrau A, seine Mutter B und seine Schwester C. Er hat kein Testament errichtet, es gilt gesetzliches Erbrecht.

Alte Rechtslage:

Die Ehefrau A erbt zwei Drittel, die Mutter B und die Schwester C (anstelle des Vaters) erben je ein Sechstel.

Neue Rechtslage:

Die Ehefrau A erbt fünf Sechstel (zwei Drittel + ein Sechstel des vorverstorbenen Vaters) und die Mutter B erbt ein Sechstel.

2. Gesetzliches Vorausvermächtnis – § 745 ABGB

Bislang gebührte dem Ehegatten (eP) unentgeltlich und zusätzlich zum gesetzlichen Erbrecht als gesetzliches **Vorausvermächtnis**

- das Recht, in der Ehemwohnung bis zu seinem Ableben weiter zu wohnen und
- die zum Haushalt gehörenden Sachen, soweit sie zur Fortführung der bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind (diese Sachen gehen in sein Eigentum über).

Nun steht auch dem **Lebensgefährten** des Verstorbenen als gesetzliches **Vermächtnis** zu

- in der **gemeinsamen Wohnung bis zu einem Jahr nach dem Tod** des Verstorbenen zu **wohnen** und
- die zum **gemeinsamen Haushalt** gehörenden beweglichen Sachen (des Verstorbenen), soweit sie zur Fortführung der bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind, innerhalb der vorgenannten **Ein-Jahres-Frist zu nutzen** (kein Eigentumsübergang!).

Dieses Recht kann vom Verstorbenen letztwillig ausgeschlossen werden, da es – anders als beim Ehegatten (eP) – keinen Pflichtteilscharakter hat.

Voraussetzungen für dieses gesetzliche Vermächtnis zugunsten des Lebensgefährten sind, dass

- der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den **letzten drei Jahren** vor Tod im **gemeinsamen Haushalt** gelebt hat und
- der **Verstorbene nicht verheiratet** (in eingetragener Partnerschaft) war.

3. Gesetzliches Erbrecht und Auflösung der Ehe (eP) – § 746 ABGB

Der Gesetzgeber stellt klar, dass die rechtskräftige Auflösung der Ehe (eP) – unabhängig vom Verschulden – das gesetzliche Erbrecht des bisherigen Ehegatten (eP) beseitigt.

Nach alter Rechtslage hat der Ehegatte sein Erbrecht lediglich dann verloren, wenn sich das vom Verstorbenen erhobene Scheidungs- oder Aufhebungsbegehren im Nachhinein (also nach dem Tod des Verstorbenen) als berechtigt erweist und der überlebende Ehegatte (eP) als schuldig anzusehen ist.

Davon abweichend wird nun neu geregelt, dass **bei einem anhängigen Verfahren** über die Auflösung der Ehe (eP) das **gesetzliche Erbrecht des Ehegatten (eP)** grundsätzlich **bestehen bleibt, außer** es liegt bereits eine **Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse** in einem Verfahren über die Auflösung der Ehe (eP) vor. In diesem Fall soll die Vermögensaufteilung nach der geschlossenen Vereinbarung und nicht nach Erbrecht erfolgen. Vermutet wird, dass eine solche Vereinbarung im Zweifel auch für die Auflösung der Ehe (eP) durch den Tod eines Ehegatten (eP) gilt.

Anders als bisher werden daher **anhängige Verfahren** über die Auflösung der Ehe (eP) nach dem Tod eines Ehegatten (eP) zur Ermittlung des Verschuldens **nicht weitergeführt**. Es soll auch nach dem Tod eines Ehegatten (eP) kein eigenes Verfahren über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse durchgeführt werden.

Nicht ausdrücklich geregelt aber anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber auch Vorausvereinbarung zwischen Ehegatten (eP) gemäß § 97 EheG über die Aufteilung von ehelichen Ersparnissen mitgemeint hat.

Ungeregelt ist, wie bei Anfechtung (Irrtum, Täuschung) bzw Unbilligkeit der Aufteilungsvereinbarung oder bei Regelung nur eines Vermögensteiles zu verfahren ist.

Zu beachten ist auch, dass bei Eintritt des Todes zwischen einem abgegebenen Rechtsmittelverzicht in Bezug auf einen geschlossenen Scheidungsvergleich bis zur Zustellung der Auflösungsentscheidung, welche die Rechtswirksamkeit der Scheidung bewirkt, der Ehegatte erbt!

4. Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten – § 748 ABGB

Erstmals in der Geschichte des österreichischen Erbrechtes findet der Lebensgefährte unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Verstorbener seinem Lebensgefährten grundsätzlich nichts aus der Verlassenschaft zukommen lassen wollte, wenn er ihn nicht mit einer letztwilligen Verfügung bedacht hat.

Sollte aber **weder ein Ehegatte (eP) noch Kinder (oder sonstige Verwandte) vorhanden** sein und daher die Verlassenschaft Vermächtnisnehmern oder überhaupt dem Bund zufallen, wird davon ausgegangen, dass nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen dessen **Lebensgefährte erben** soll.

Unter folgenden **Voraussetzungen** erbt der Lebensgefährte:

- **gemeinsamer Haushalt** mit dem Verstorbenen in den **letzten drei Jahren** vor dessen Tod, außer
 - dieser gemeinsame Haushalt war aufgrund erheblicher gesundheitlicher Gründe nicht möglich (zB ein Lebensgefährte lebt aufgrund seines hohen Alters im Heim) oder
 - dieser gemeinsame Haushalt war aufgrund erheblicher beruflicher Gründe nicht möglich (zB ein Lebensgefährte arbeitet auf einem Schiff und ist nur zu bestimmten Zeiten zu Hause) jedoch ansonsten eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand und
- **kein sonstiger gesetzlicher Erbe** (zB Kinder, Eltern, Geschwister, Cousins, etc) zum Zug kommt, dh nicht vorhanden ist oder das Erbe ausschlägt.

Der Lebensgefährte erbt in diesem Fall die gesamte Verlassenschaft, ausgenommen jene Gegenstände, die gegebenenfalls in einer letztwilligen Verfügung Vermächtnisnehmern zugeordnet wurden.

Das außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten geht somit dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und dem Aneignungsrecht (vormals Heimfallsrecht) des Staates vor, allerdings **nur** diesen beiden Erbrechten. Es geht von einer

besonderen Verbundenheit zwischen Verstorbenen und Lebensgefährten aus, wobei zwar primär, aber nicht nur, auf eine Wohngemeinschaft abgestellt wird. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob aus der Lebensgemeinschaft Kinder hervorgegangen sind.

Wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Ablebens noch verheiratet war, aber bereits mindestens drei Jahre in Lebensgemeinschaft lebte, entsteht dieses außerordentliche Erbrecht lediglich unter der Voraussetzung, dass bereits ein Verfahren zur Auflösung der Ehe eingeleitet worden war und eine entsprechende Vereinbarung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse gemäß § 746 Abs 2 ABGB geschlossen wurde.

Ungelöst sind die Fälle eines Doppellebens des Verstorbenen mit mehreren Lebensgefährten.

Beispiel:

Ein Verstorbener hinterlässt seine Lebensgefährtin, mit der er 20 Jahre zusammen lebte und einen im Ausland lebenden Großcousin, mit dem er nie in Kontakt stand.

Die Lebensgefährtin ist nicht erbberechtigt, weil sie erst dann erbt, wenn kein einziger gesetzlicher Erbe zum Zug kommt, der Großcousin jedoch gesetzlicher Erbe ist.

Beispiel:

Ein Verstorbener hinterlässt seinen Lebensgefährten, hatte keine gesetzlichen Erben und eine letztwillige Verfügung, mit der er zahlreiche Gegenstände an verschiedene Personen vermacht, jedoch ohne Einsetzung eines Erben.

Der Lebensgefährte ist erbberechtigt, da es keine gesetzlichen Erben gibt und bekommt all jene Gegenstände des Verstorbenen, die nicht ausdrücklich einer anderen Person vermacht wurden.

5. Außerordentliches Erbrecht der Vermächtnisnehmer – § 749 ABGB

Das außerordentliche Erbrecht der Vermächtnisnehmer gab es bereits auch bisher. Es besteht, wenn die Verlassenschaft an den Staat fallen würde, dh keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

Wenn ein Verstorbener zwar zu Lebzeiten eine letztwillige Verfügung errichtet hatte, in dieser jedoch nur einzelne Gegenstände bestimmten Personen zugeordnet, aber keine quotenmäßig zu definierenden Erben genannt werden, entsteht ein außerordentliches Erbrecht der genannten Vermächtnisnehmer. Es werden in diesem Fall die einzelnen Vermächtnisse zueinander in ein Wertverhältnis gestellt, welches in der Folge die Erbquote der Vermächtnisnehmer definiert. So fallen auch die nicht genannten

Nachlasswerte nicht an den Staat, sondern entsprechend der gebildeten Erbquote an die Vermächtnisnehmer als außerordentliche Erben.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Verstorbener eher seinen gesamten Nachlass an die in einer letztwilligen Verfügung genannten Vermächtnisnehmer übergeben möchte, als an den Staat.

Beispiel:

Ein Verstorbener hat in seiner letztwilligen Verfügung bestimmt: Meine Wohnung bekommt A, meine Bildersammlung B und mein Sparbuch C. Über seine Konten, sein Wertpapierdepot und sein Auto hat er keine Verfügung getroffen. Er hat keine gesetzlichen Erben. Der Wert der Wohnung beträgt € 200.000,-, der Wert der Bildersammlung € 100.000,- und der Wert des Sparbuches € 300.000,-.

Die einzelnen Vermächtnisse werden wertmäßig zueinander in ein Verhältnis gebracht, 2 : 1 : 3, und in diesem Verhältnis sind die Vermächtnisnehmer (hinsichtlich des nicht ausdrücklich vermachten Nachlasses) Erben: A zu 2/6, B zu 1/6 und C zu 3/6.

Beispiel:

Ein Verstorbener hat in seiner letztwilligen Verfügung bestimmt: Meine Wohnung bekommt A. Über seine sonstigen Werte hat er keine Verfügung getroffen. Er hinterlässt keine gesetzlichen Erben.

A ist als alleiniger Vermächtnisnehmer (außerordentlicher) Alleinerbe.

Nunmehr wird das außerordentliche Erbrecht der Vermächtnisnehmer im Rang nach dem neuen außerordentlichen Erbrecht des Lebensgefährten gereiht und außerdem klargestellt, dass nur die vom Verstorbenen bedachten Vermächtnisnehmer als außerordentliche Erben in Frage kommen. Gesetzliche Vermächtnisse (zB Pflegevermächtnis) begründen kein außerordentliches Erbrecht.

6. Anrechnung beim Erbteil – §§ 752, 753, 754, 755 ABGB

Es wird nun klargestellt, dass sowohl bei der letztwilligen als auch bei der gesetzlichen Erbfolge **Schenkungen** zu Lebzeiten des Verstorbenen an den späteren Erben **auf den Erbteil in Anrechnung zu bringen** sind, wenn

- der Verstorbene dies **letztwillig angeordnet** hat oder
- die Anrechnung mit dem Geschenknehmer **vereinbart** wurde.

Im ersten Fall sind die Testamentsformen einzuhalten, im zweiten Fall kann dies zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer in (einfacher) schriftlicher Form vereinbart werden, soweit damit nicht eine Anrechnung auf den Pflichtteil verbunden ist. Bei